Berufs- und Ehrenordnung des BDÜ

Freiwillige Verpflichtung

Wer dem BDÜ beitreten möchte, findet in seinem Informationspaket auch immer die Berufs- und Ehrenordnung des BDÜ, kurz BEO genannt, zu deren Einhaltung sich alle Mitglieder mit Aufnahme in den Verband verpflichten. Jetzt liegt diese BEO in einer überarbeiten Fassung vor.

Die Berufs- und Ehrenordnung des BDÜ legt Verhaltensgrundsätze der Berufsausübung fest und regelt das Verhalten seiner Mitglieder innerhalb des Verbandes sowie gegenüber Auftraggebern, Kollegen und Angehörigen anderer Berufe. Sie ist eine Verbandsordnung des BDÜ und für die Mitgliedsverbände sowie für deren Mitglieder verbindlich; aus diesem Grund ist sie auch in allen Satzungen der Mitgliedsverbände verankert.

Ziel der Berufs- und Ehrenordnung ist es insbesondere,

- das Vertrauen zwischen Mitgliedern des BDÜ sowie Auftraggebern und der Öffentlichkeit zu stärken,
- die Qualität der beruflichen Tätigkeit im Interesse einer einwandfreien Kommunikation sicherzustellen,
- die Freiheit und das Ansehen des Berufsstandes der Mitglieder des BDÜ zu wahren,
- ethisch einwandfreies Verhalten im Beruf zu fördern und ethisch bedenkliches Verhalten zu verhindern.

Warum eine Neufassung?

Der BDÜ definiert seit seinen Anfangstagen Verhaltensregeln für seine Mitglieder: Die erste BEO stammt aus dem Jahr 1957. 1973 wurde sie erstmals neu gefasst; seither gab es diverse Anpassungen, der letzte Stand datierte von 2007. Den Anstoß für die erneute Überprüfung und vollständige Überarbeitung gab der Code of Professional Practice, den die FIT Europe im Jahr 2009 herausgab.

Überarbeitung in mehreren Etappen

Für die Überarbeitung wurde eine Arbeitsgemeinschaft einberufen, der neben der Bundesgeschäftsführerin Dörte Stielow und dem stellvertretenden Vorsitzenden des BDÜ-Schiedsgerichts, Rechtsanwalt Hermann J.Bauch, sechs Vertreterinnen und Vertreter aus verschiedenen Landesverbänden angehörten. Die Formulierungen wurden in diversen Sitzungen, Online-Meetings und unzähligen Mails erarbeitet, diskutiert, verworfen, neu gefasst und in einen ersten Entwurf gebracht. Dieser wurde dann in der Breite und durchaus kontrovers diskutiert, bei Versammlungen und Stammtischen auf Mitgliedsverbandsebene ebenso wie in MeinBDÜ. Eine Vielzahl von Anregungen wurde aus diesen Diskussionen aufgenommen und eingearbeitet. Bei der Frühjahrsversammlung 2014 in Karlsruhe wurde die neue BEO (s. Folgeseiten) von den Delegierten der Mitgliedsverbände einstimmig angenommen.

Dörte Stielow, Bundesgeschäftsführerin und BDÜ-Mitglied:
„Für mich persönlich ist die Berufs- und Ehrenordnung das wichtigste Statut, da sich jedes Einzelmitglied verpflichtet, sie einzuhalten.“

Antworten auf häufige Fragen

Wer die Diskussion um die Formulierungen der BEO nicht verfolgt hat, wird möglicherweise die ein oder andere Stelle hinterfragen. Die Arbeitsgruppe hat deshalb eine Sammlung von FAQ mit Erläuterungen und Hintergrundinformationen erstellt; hier einige Auszüge:

Warum sollten sich die Mitglieder des BDÜ den Verhaltensgrundregeln der Berufs- und Ehrenordnung unterwerfen?

Seit seiner Gründung wirbt der BDÜ für den Gedanken, dass bereits die Mitgliedschaft im BDÜ ein Qualitätsmerkmal darstellt. Die BEO ist für jeden Auftraggeber öffentlich zugänglich; sie dient nicht nur der Normierung entsprechender

0318_BEO.indd 52 20.06.2014 11:20:50 Uhr

Berit Haritonow, LV Sachsen und AG Statuten:
„Die Bedingungen der Berufsausübung unserer Mitglieder sind sehr unterschiedlich; ein Verhaltenskodex wie dieser stellt in gewisser Weise immer einen Kompromiss dar. Als Mitglied der AG Statuten kann ich nur allen empfehlen, die vorliegende Fassung in der Praxis zu prüfen. Sollte sich herausstellen, dass die Praxis andere Regelungen erfordert, hat jedes Mitglied das Recht, über seinen Mitgliedsverband einen Änderungsantrag einzubringen."

Verhaltensgrundregeln der Mitglieder, sondern soll auch für den Gedanken werben, dass sich die Mitglieder des BDÜ freiwillig hohen Qualitätsanforderungen unterwerfen.

Warum enthält die BEO keine Fortbildungspflicht?

In den Berufsverbänden der Sprachmittler sind weltweit unterschiedliche Fortbildungsmodelle bis hin zur Fortbildungspflicht zu finden, beispielsweise über ein Punktesystem oder über eine Mindestanzahl von Fortbildungsveranstaltungen, die besucht werden müssen. Im Rahmen der derzeitigen Diskussion über die künftige Strategie des Verbands wird auch die Frage der Fortbildung erörtert. Der BDÜ hat bisher noch keine abschließende Entscheidung getroffen, ob eine Fortbildungspflicht geregelt werden soll. Aus diesem Grund sieht die BEO noch keine Fortbildungsverpflichtung vor.

Warum ist die Verschwiegenheitspflicht nicht in einem eigenen Abschnitt behandelt?

Die Vertraulichkeits- bzw. Geheimhaltungsverpflichtung ist ein maßgeblicher Teilaspekt der Tätigkeit von Dolmetschern und Übersetzern. Gegenüber den anderen genannten Verpflichtungen sollte ihr jedoch keine übergeordnete Bedeutung zukommen. Wir wollten in der BEO klarstellen, dass für uns alle Pflichten gegenüber dem Auftraggeber von maßgeblicher Bedeutung sind. Ein gesonderter Abschnitt würde die Bedeutung der übrigen Verpflichtungen herabsetzen.

Verstoße ich gegen die BEO, wenn ich einen Kollegen empfehlen möchte, der nicht im BDÜ ist?

Die Empfehlung eines Nicht-Mitgliedes führt nicht zwangsläufig zu einem Verstoß gegen die BEO. Deshalb findet sich in Ziffer 2.3 die Formulierung „sind gehalten" und nicht „sind verpflichtet". Dennoch will die BEO damit daran erinnern, dass sich die BDÜ-Mitglieder trotz des bestehenden Wettbewerbes gegenseitig unterstützen sollten.

Warum definiert die BEO für die Beschäftigung von Kollegen lediglich „angemessene Bedingungen"? Warum wird sie hier nicht konkreter und genauer?

Die Frage der Angemessenheit lässt sich immer nur anhand der Umstände des Einzelfalles bewerten. Infolgedessen ist unter Ziffer 3.5 Abs. 2 „nur" hervorgehoben, wann Bedingungen angemessen sein können. Die BEO kann schon deshalb keine Beträge o.Ä. vorgeben, weil es sich damit um rechtlich nicht zulässige Preisvorgaben des Verbandes handeln würde.

Warum gibt es einen eigenen Punkt für Angestellte?

Die Regelungen in der BEO sind im Wesentlichen auf die freiberufliche Tätigkeit der Dolmetscher und Übersetzer zugeschnitten; der BDÜ ist aber auch offen für Angestellte. Die Regelungen in Ziffer 3.1 lassen sich nicht vollständig auf ein arbeitsrechtliches Verhältnis übertragen. Die Regelung in Ziffer 4 sollte dem Spannungsverhältnis zwischen arbeitsrechtlicher Weisungsbefugnis des Arbeitgebers einerseits und den Verpflichtungen des angestellten Dolmetschers und Übersetzers aus der BEO andererseits Rechnung tragen.

Sollte in der BEO nicht geregelt werden, dass BDÜ-Mitglieder nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers auf Subunternehmer zur Erfüllung eines Auftrags zurückgreifen dürfen?

Diese Frage ist im Rahmen der Fertigung der BEO sehr ausführlich und kontrovers diskutiert worden. Letztendlich wurde auf eine solche Regelung verzichtet, da viele Mitglieder nicht jedes Mal beim Auftraggeber um Zustimmung bitten wollten, falls sie einen Auftrag aus welchen Gründen auch immer nicht persönlich bearbeiten können. Der Auftraggeber ist insoweit ausreichend geschützt, da der Auftragnehmer zunächst für die Leistungen seines Subunternehmers haftet. Zudem kann sich aus den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ohnehin ergeben, dass die Leistung höchstpersönlich zu erbringen ist. ■

Hermann J. Bauch, Rechtsanwalt:
„Bei der Entwicklung der BEO legten wir im Rahmen der Fertigung der speziellen Grundsätze der Berufsausübung Wert darauf, das Verhalten gegenüber dem Auftraggeber in einem gesonderten Abschnitt, der Ziffer 2, zu regeln. Wir bekamen von den Mitgliedern, die den Entwicklungsprozess aktiv begleitet haben, oft zu hören, dass der Inhalt der Regelungen doch selbstverständlich sei und sich die dort normierten Anforderungen oft schon aus dem Gesetz oder dem jeweiligen Vertrag ergäben. Diese Annahme ist grundsätzlich zutreffend; Beratungsanfragen zeigen jedoch immer wieder, dass dieser Umstand zu häufig übersehen wird. Bestimmte Verpflichtungen ergeben sich als vertragliche Nebenpflichten auch dann bereits unmittelbar aus einem Vertrag, wenn sie nicht ausdrücklich geregelt sind. Die Ziffer 2 soll aber nicht nur die Mitglieder des BDÜ an eigentlich Selbstverständliches erinnern. Ebenso soll sie potentiellen Auftraggebern signalisieren, dass sich ein BDÜ-Mitglied auch ohne ausdrückliche vertragliche Regelungen einem bestimmten Verhaltenskodex unterwirft."

0318_BEO.indd 53 20.06.2014 11:20:50 Uhr

Die Regelungen der neuen Berufs- und Ehrenordnung (BEO) des BDÜ

Allgemeine Grundsätze der Berufsausübung für BDÜ-Mitglieder

1 Allgemeine Berufspflichten

1.1 Mitglieder des BDÜ üben ihren Beruf objektiv und nach bestem Wissen und Gewissen aus. Sie dürfen keine Grundsätze anerkennen oder vereinbaren und keine Vorschriften oder Anweisungen beachten, die mit ihren Aufgaben nicht vereinbar sind und deren Befolgung sie nicht guten Gewissens verantworten können.

1.2 Mitglieder des BDÜ verfügen über entsprechende fachliche Qualifikation und erfüllen die vom BDÜ anerkannten Qualitätsanforderungen.

1.3 Mitglieder des BDÜ beachten die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften und rechtlichen Vorgaben.

1.4 Mitglieder des BDÜ erbringen ihre Leistungen für den Auftraggeber ungeachtet von Einflussnahme oder Druck von außen. Eine Forderung des Auftraggebers kann einen Verstoß gegen die Berufs- und Ehrenordnung nicht rechtfertigen.

1.5 Mitglieder des BDÜ dürfen nicht wissentlich falsch dolmetschen bzw. falsch übersetzen.

1.6 Mitglieder des BDÜ fördern die zielgerichtete Kommunikation zwischen den Parteien. Sie sind gehalten, Missverständnisse und falsche kulturelle Schlussfolgerungen aufzuklären.

1.7 Mitglieder des BDÜ verhalten sich grundsätzlich so, dass weder der Berufsstand noch der BDÜ und seine angeschlossenen Verbände in Misskredit gebracht werden.

1.8 Mitglieder des BDÜ dürfen nur solche akademischen Grade und Titel führen, die sie zu tragen berechtigt sind. Zu beachten sind dabei insbesondere die Regelungen der jeweiligen Bundesländer und der Beschluss der Kultusministerkonferenz über die „Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung durch einheitliche gesetzliche Bestimmungen“ vom 14.04.2000 nebst ergänzenden bzw. neuen Beschlüssen.

1.9 Mitglieder des BDÜ, die ihren Beruf ausüben, bilden sich in dem Umfang beruflich fort, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu ihrer Berufsausübung erforderlichen Sprach- und Fachkenntnis notwendig ist.

Spezielle Grundsätze der Berufsausübung für BDÜ-Mitglieder

2 Verhalten gegenüber dem Auftraggeber

2.1 Es steht Mitgliedern des BDÜ frei, Aufträge anzunehmen oder abzulehnen. Sie sind grundsätzlich gehalten, Aufträge abzulehnen, wenn sich aus der Auftragsübernahme ein Interessenkonflikt ergibt, wenn zu vermuten ist, dass der Auftrag rechtswidrigen oder unlauteren Zwecken dient, oder wenn sie sich bewusst sind, dass ihre Kapazitäten, die Arbeitsbedingungen oder zeitliche Hindernisse die ordnungsgemäße Fertigstellung verhindern.

2.2 Mitglieder des BDÜ vereinbaren vor Beginn ihrer Tätigkeit Inhalte und Modalitäten des zu übernehmenden Auftrags sowie Leistung und Gegenleistung.

2.3 Mitglieder des BDÜ übernehmen Aufträge nur in solchen Sprachen und Fachgebieten, in denen sie oder die von ihnen beauftragten Subunternehmer über die Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen, um die übertragenen Aufgaben in der erforderlichen Qualität ausführen zu können.

2.4 Die Honorarforderung eines Mitglieds des BDÜ muss immer angemessen sein. Mitglieder des BDÜ dürfen eine angemessene Honorarforderung nicht in unlauterer Weise unterschreiten. Sie sind jedoch berechtigt, bei Abschluss einer Honorarvereinbarung auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers Rücksicht zu nehmen.

2.5 Stellt der Übersetzer bei der Bearbeitung des Ausgangstextes Fehler oder Zweideutigkeiten fest, weist er den Auftraggeber hierauf hin.

2.6 Mitglieder des BDÜ behandeln die anlässlich eines Auftrages erhaltenen Informationen auch nach Beendigung des Auftrages streng vertraulich. Dies gilt nicht für solche Informationen, die Dritten jederzeit frei zugänglich sind.

2.7 Mitglieder des BDÜ dürfen keinen Nutzen aus vertraulichen Informationen ziehen, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erhalten haben.

2.8 Auftraggeber dürfen nur mit deren Zustimmung als Referenz genannt werden.

0318_BEO.indd 54 20.06.2014 11:20:50 Uhr

3 Verhalten gegenüber Kollegen und berufliche Zusammenarbeit

3.1 Mitglieder des BDÜ dürfen sich mit anderen Dolmetschern und Übersetzern zu Berufsausübungsgemeinschaften, Organisationseinheiten, Kooperationsgemeinschaften und Bürogemeinschaften zusammenschließen. Sie dürfen ihren Beruf einzeln oder gemeinsam in allen für ihren Beruf zulässigen Gesellschaftsformen ausüben.

3.2 Mitglieder des BDÜ unterstützen sich gegenseitig. Soweit ihnen ein Auftrag angeboten wird, den sie nicht annehmen können, sind sie gehalten, einen anderen fachlich geeigneten Dolmetscher oder Übersetzer weiterzuempfehlen und/oder auf die über das Internet zugängliche Mitgliederdatenbank des BDÜ zu verweisen.

3.3 Mitglieder des BDÜ bewahren in der Beurteilung der Leistung von Berufskollegen taktvolle Zurückhaltung. Kritik an einer fehlerhaften Arbeit ist sachlich und ohne Schärfe vorzubringen.

3.4 Mitglieder des BDÜ sehen in der Förderung des Nachwuchses eine besondere Aufgabe. Sie nutzen u.a. die Möglichkeiten des Berufsverbandes sowie persönliche Kontakte, um jungen Kollegen Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln und ihnen Gelegenheit zu geben, in selbstständige Arbeit hineinzuwachsen und entsprechende Verantwortung zu tragen.

3.5 Beschäftigen Mitglieder des BDÜ Kollegen als Angestellte oder freie Mitarbeiter, so hat dies zu angemessenen Bedingungen gemäß den Grundsätzen dieser Berufs- und Ehrenordnung zu erfolgen. Angemessen sind insbesondere Bedingungen für angestellte Dolmetscher und Übersetzer, die dem beschäftigten Dolmetscher oder Übersetzer eine angemessene Vergütung gewähren sowie angemessene Zeit zur Fortbildung einräumen und bei der Vereinbarung von Wettbewerbsverboten eine angemessene Ausgleichszahlung für den angestellten Dolmetscher und Übersetzer vorsehen.

3.6 Mitglieder des BDÜ, die einen Subunternehmer beauftragen, dürfen keinen unangemessenen Anteil des mit dem Auftraggeber vereinbarten Honorars für die Weitergabe/Vermittlung des Auftrages einbehalten.

3.7 Mitglieder des BDÜ enthalten sich jeder Form des unlauteren Wettbewerbs. Sie unterlassen insbesondere:
- irreführende oder unsachliche, vergleichende Werbung,
- übertriebene Behauptungen über ihr Leistungsangebot, ihre erworbenen Qualifikationen und ihre Berufserfahrung,
- herabsetzende Äußerungen über die Tätigkeit anderer Dolmetscher oder Übersetzer,
- unlautere Handlungen, um einen Berufskollegen aus seiner Tätigkeit oder aus dem Wettbewerb um eine berufliche Tätigkeit zu verdrängen,
- planmäßiges, nicht kostendeckendes und zielgerichtetes Unterbieten von Mitbewerbern in der Absicht, diese zu schädigen oder zu verdrängen.

4 Angestellte Mitglieder des BDÜ

Die Regelungen der Berufs- und Ehrenordnung des BDÜ gelten sinngemäß auch für angestellte Mitglieder des BDÜ, soweit sich aus dem Arbeitsvertrag und insbesondere der arbeitsrechtlichen Weisungsbefugnis des Arbeitgebers nicht etwas anderes ergibt.

Verstöße gegen die Berufs- und Ehrenordnung des BDÜ

5 Zuständigkeit und Verfahren

5.1 Die nach der Satzung des BDÜ oder den Satzungen seiner Mitgliedsverbände zuständigen Organe wachen über die vorstehenden Grundsätze und entscheiden über die zu verhängenden Sanktionen.

5.2 Zuständig für eine Entscheidung über die Sanktion eines Verstoßes gegen die Berufs- und Ehrenordnung ist grundsätzlich der Verband, dessen Einzelmitglied gegen die Berufs- und Ehrenordnung verstoßen hat.

5.3 In Fällen, die nicht eindeutig einem Mitgliedsverband zugeordnet werden können, ist der BDÜ für die Bewertung und die Sanktion zuständig.

5.4 Können sich ein Mitgliedsverband und der BDÜ nicht formlos über die Zuständigkeit einigen, können der Mitgliedsverband oder der BDÜ das Schiedsgericht des BDÜ anrufen. Das Schiedsgericht entscheidet abschließend über die Zuständigkeit.

5.5 Soweit in der Satzung des betroffenen Mitgliedsverbandes die Zuständigkeit der Organe des jeweiligen Mitgliedsverbandes für Verstöße gegen diese Berufs- und Ehrenordnung geregelt ist, gilt für die Sanktion eines Verstoßes die Satzung dieses Mitgliedsverbandes.

5.6 Enthält die Satzung des betroffenen Mitgliedsverbandes keine Vorschriften für einen Verstoß gegen die Berufs- und Ehrenordnung, ist das Schiedsgericht des BDÜ zuständig. In diesem Fall ist für den Ablauf des Verfahrens die Schiedsgerichtsordnung des BDÜ maßgeblich.

Abschließende Bestimmungen

Soweit für einzelne Mitgliedsverbände des BDÜ weitere Berufs- und Ehrenordnungen verbindlich sind, gilt im Widerspruchsfall die vorrangige Berufs- und Ehrenordnung des BDÜ.
Jeder Mitgliedsverband des BDÜ verpflichtet seine Einzelmitglieder auf die Berufs- und Ehrenordnung.

0318_BEO.indd 55 20.06.2014 11:20:50 Uhr